# Hamburgisches Justizverwaltungsblatt

61

61

6

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung

86. Jahrgan

21. August 2012

#### Inhalt

#### Allgemeine Verfügungen

23.07.12	Neufassung der Geschäftsanweisung
	für Gerichtsvollzieher (GVGA) und der
	Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

23.07.12 Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

#### Bekanntmachungen

11.07.12	Satzung über das Notarversorgungswerk	
	der Hamburgischen Notarkammer vom	
	15.06.2012	61

06.08.12 Beitragsordnung der Hamburgischen Notarkammer 74

13.08.12 Stellenausschreibungen 75

#### Allgemeine Verfügungen

Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 19 /2012 vom 23. Juli 2012 (Az. 2342/4)

- 1. Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Neufassungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) beschlossen. Die Neufassungen werden aufgrund von § 154 GVG für den hiesigen Geschäftsbereich zum 1. August 2012 in Kraft gesetzt.
- 2. Die neuen Texte werden dem Präsidenten des Amtsgerichts als pdf-Dateien zugehen. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten die für sie bestimmten Exemplare als pdf-Dateien oder Ausdrucke kostenlos auf dem Dienstweg.
- 3. Die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 5/80 vom 27.2.1980 (HmbJVBI. S. 75), zuletzt geän-

dert durch AV Nr. 38/03 vom 15.12.2003 (HmbJVBI. 2004 S. 1), wird aufgehoben.

#### Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 20 /2012 vom 23. Juli 2012 (Az. 1432/2)

- 1. Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) beschlossen. Diese Änderungen und Ergänzungen werden hiermit von der Behörde für Justiz und Gleichstellung erlassen und treten am 1. Oktober 2012 in Kraft.
- 2. Die einzelnen Änderungen werden den Gerichten und anderen Behörden als Ergänzungslieferung zu der bestehenden Loseblattsammlung zugehen.

#### Bekanntmachungen

Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg der Hamburgischen Notarkammer vom 15.06.2012

Bekanntmachung vom 11. Juli 2012 (Az. 3833/2/1)

Aufgrund von § 2 Absatz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 10 und § 13 des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Hamburg vom 19. März 1991 (HmbGVBI. 1991, 77), zuletzt geändert am 15. November 2011 (HmbGVBI. 2011, 502), hat die Kammerversammlung der Hamburgischen Notarkammer mit Genehmigung der Justizbehörde die Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg in der Fassung vom 15.06.2012 beschlossen.

#### Inhaltsübersicht:

- § 1Sitz, Erfüllungsort, Geschäftsjahr
- § 2Präsidium, Geschäftsführung
- § 3Verwaltungsrat
- § 3a Versammlung der Notarkammer
- § 4Mittelverwendung, Rechnungslegung
- § 5Mitaliedschaft
- § 6Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7Befreiung von der Mitgliedschaft

- § 8Fortsetzung der Mitgliedschaft
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Leistungsarten
- § 11 Altersrente
- § 12 Berufsunfähigkeitsrente
- § 13 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente
- § 14 Kinderbetreuungszeiten
- § 15 Hinterbliebenenrente
- § 16 Witwen- und Witwerrente
- § 17 Waisenrente
- § 18 Höhe der Hinterbliebenenrente
- § 19 Kapitalabfindung bei Wiederheirat
- § 20 Versorgungsausgleich
- § 21 Forderungsübergang
- § 22 Beitragspflicht
- § 23 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 24 Besondere Beiträge
- § 25 Beitragsverfahren
- § 26 Erstattung und Übertragung von Beiträgen
- § 27 Nachversicherung
- § 28 Rechtsweg
- § 29 Informationspflicht
- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 Inkrafttreten

#### **ORGANISATION**

#### § 1 Sitz, Erfüllungsort, Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Versorgungswerks ist Hamburg.
- (2) Erfüllungsort für Leistungen des Versorgungswerks ist der Wohnsitz des Berechtigten, soweit dieser im Inland wohnt, anderenfalls der Sitz des Versorgungswerks.
- (3) Erfüllungsort für Beiträge ist der Sitz des Versorgungswerks.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Präsidium, Geschäftsführung

- (1) Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten steht das Recht zu, jederzeit an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Der Präsident soll vor der Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten den Verwaltungsrat hören, insbesondere bei Anlage des Vermögens des Versorgungswerks.
- (3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Versorgungswerks kann der Präsident einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Verwaltungsrats des Versorgungswerks sein. Er ist an die Weisungen des Präsidenten gebunden. An den Sitzungen des Verwaltungsrats nimmt er teil.

- (4) Der Geschäftsführer sowie etwaige Angestellte des Versorgungswerks und sonstige Dritte sind hinsichtlich aller Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Versorgungswerk bekannt werden, zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann schriftlich zu verpflichten.
- (5) Der Präsident und der Vizepräsident sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz ihrer Auslagen erhalten.

#### § 3 Verwaltungsrat

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Sitzung mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Sitzung sind hierbei nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat mit kürzerer Frist einberufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes der Hamburgischen Notarkammer sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann Dritten die Teilnahme an Sitzungen gestatten.
- (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, in den Sitzungen Aufklärung über alle Belange des Versorgungswerks von dem Präsidenten zu verlangen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Wird in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Vertretung bei der Abstimmung ist nicht zulässig.
- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
- (9) Beschlüsse, deren Gegenstand in der Tagesordnung nicht angekündigt ist, können nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrats gefasst werden.
- (10) Über Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine vom Versammlungsleiter oder vom Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats in Abschrift zu übersenden. Niederschriften über schriftlich oder telefo-

nisch gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats ebenfalls abschriftlich zu übersenden.

(11) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz ihrer Auslagen erhalten.

#### § 3a

#### Versammlung der Notarkammer

Die Versammlung der Hamburgischen Notarkammer beschließt nach Maßgabe ihrer Satzung über den Erlass und die Änderung der Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg.

# § 4 Mittelverwendung, Rechnungslegung

- (1) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln, das heißt in erster Linie durch Beiträge der Mitglieder, aus den Erträgnissen seines Vermögens sowie aus etwaigen Zuwendungen der Hamburgischen Notarkammer.
- (2) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur zur Bestreitung der im Gesetz über das Notarversorgungswerk Hamburg sowie in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten und sonstigen zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderlichen Aufwendungen sowie zur Bildung der erforderlichen Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.
- (3) Das Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, entsprechend den Grundsätzen des § 54 VAG und der dazu gemäß § 54 Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweiligen Fassung anzulegen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den erforderlichen Formen und Fristen zu berichten.
- (4) Das Versorgungswerk hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß nebst Geschäftsbericht aufzustellen. Jahresabschluß, Geschäftsbericht und versicherungsmathematisches Gutachten (Absatz 6) sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (5) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen. Je ein Exemplar des Prüfungsberichtes ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- (6) Das Versorgungswerk hat eine Deckungsrückstellung zu bilden, über deren Höhe das Versorgungswerk in angemessenen Abständen ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen lässt. Die Einzelheiten des technischen Geschäftsplans, insbesondere die

- verwendeten Sterbetafeln, der Zinsfuß und die weiteren getroffenen Annahmen, werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten festgelegt.
- (7) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind, sofern nicht der Verwaltungsrat die Zuweisung eines höheren Anteils beschließt, jeweils 5% des jährlichen Rohüberschusses zuzuführen, bis sie 10% der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserungen zuzuführen.
- (8) Die Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserungen ist soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages oder zur Verstärkung der Deckungsrückstellung herangezogen wird nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden.
- (9) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage zu decken. Soweit die Verlustrücklage dazu nicht ausreicht, ist der Fehlbetrag innerhalb von drei Jahren aus der Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserungen oder durch sonstige Maßnahmen im Leistungs- oder Beitragsbereich zu beseitigen. Über die Maßnahmen entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (10) Die Anpassung der Versorgungsanwartschaften und der laufenden Leistungen erfolgt automatisch durch die Festlegung eines neuen Rentensteigerungsbetrages durch den Verwaltungsrat nach § 13 Absatz 2 für die Rentenberechnung nach §§ 13 Absatz 1, 18 Absätze 1 und 2. § 4 Absatz 9 Satz 4 gilt entsprechend.

#### **MITGLIEDSCHAFT**

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Versorgungswerks ist
- a) wer am 01.01.2004 Mitglied des Notarversorgungswerks Hamburg ist,
- b) wer nach dem 01.01.2004 zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar bestelltes Mitglied der Hamburgischen Notarkammer wird oder als Notarassessor in ein Dienstverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg tritt und zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Bezieher von Renten wegen Berufsunfähigkeit werden ohne Rücksicht auf das erreichte Lebensalter wieder Mitglied, wenn sie nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit erneut zum Notar bestellt oder zum Notarassessor ernannt werden.
- (3) Wessen Mitgliedschaft nach § 6 lit. c) endet, wird

ohne Rücksicht auf das erreichte Lebensalter wieder Mitglied, wenn die vorläufige Amtsenthebung aufgehoben wird.

(4) Wer sein Amt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorübergehend niedergelegt hat, wird ohne Rücksicht auf sein erreichtes Lebensalter wieder Mitglied, wenn er erneut zum Notar bestellt wird.

# § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes;
- b) wenn das Mitglied nicht mehr zur Amtsausübung als Notar bestelltes Mitglied der Hamburgischen Notarkammer oder im Dienstverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg stehender Notarassessor ist, sofern nicht die Voraussetzungen des § 8 vorliegen;
- c) bei vorläufiger Amtsenthebung;
- d) mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres.

#### § 7 Befreiung von der Mitgliedschaft

- (1) Auf seinen Antrag wird von der Mitgliedschaft befreit,
- a) wer ein Anrecht auf eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung in einer anderen berufsständischen Notarversorgung hat;
- b) wer ein Anrecht auf eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung aufgrund eines Dienstoder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen hat;
- (2) Der Antrag kann nur schriftlich und innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft gestellt werden. Die Befreiung wirkt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen zurück. Über den Antrag entscheidet der Präsident.
- (3) Wer von der Mitgliedschaft befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten. Diese Erklärung gilt als Verzichtsantrag, dem nur stattgegeben werden kann, wenn eine ärztliche Untersuchung bei einem vom Versorgungswerk benannten Arzt auf Kosten des Antragstellers durchgeführt worden ist, welche zu Bedenken keinen Anlass gibt, und wenn der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung das fünfundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 12 Abs. 3 S. 6 gilt entsprechend. Über den Antrag entscheidet der Präsident.

## § 8 Fortsetzung der Mitgliedschaft

- (1) Ihre Mitgliedschaft können auch nach Vollendung der Altersgrenze nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 lit. b) auf Antrag fortsetzen
- a) Mitglieder, die nach einer Mitgliedschaft von mehr als 59 Monaten aus dem Amt des Notars oder aus dem notarischen Anwärterdienst ausgeschieden sind;
- b) Mitglieder, die nach einer Mitgliedschaft von mehr als 59 Monaten unter Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeit als zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar oder als Notarassessor in den Bereich einer anderen Kammer wechseln;
- c) Mitglieder, die aus dem Amt des Notars oder aus dem notarischen Anwärterdienst ausgeschieden sind, und in einem Dienstverhältnis zum Notarversorgungswerk Hamburg, zur Hamburgischen Notarkammer, zur Bundesnotarkammer oder zu einer sonstigen notariellen Standesorganisation oder deren Einrichtungen stehen:
- d) Mitglieder, die ihr Amt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorübergehend niedergelegt haben.
- (2) Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Mitgliedschaft gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident.
- (3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 kann durch schriftliche Erklärung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an beendet werden. Sie wird beendet durch einen Antrag auf Bezug einer Leistung nach § 10 Abs. 1 mit Wirkung ab Beginn des Leistungsbezugs an.

#### § 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes haben
- a) alle Tatsachen anzugeben, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht erforderlich sind. Dies sind bezüglich der Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht unter anderem
- 1. Name, Vorname, Anschrift
- 2. Angaben zu Ehegatten und/oder Kindern
- 3. Angaben zur Mitgliedschaft in der Hamburgischen Notarkammer
- 4. Angaben zum Dienstverhältnis als Notarassessor
- 5. Angaben zum Zwecke der Beitragsherabsetzung im Falle eines entsprechenden Antrages,
- b) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Mitgliedschaft erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Feststellung der Mitgliedschaft so-

wie Art und Umfang der Beitragspflicht Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

- c) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerkes Beweisurkunden vorzulegen.
- (2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat
- a) alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Dies sind bezüglich der Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Leistungsberechtigung unter anderem
- 1. Name, Vorname, Anschrift
- 2. Angaben zur Leistungsberechtigung beziehungsweise Mitgliedschaft in der Hamburgischen Notarkammer
- 3. Angaben zum Dienstverhältnis als Notarassessor
- 4. Angaben zum Zwecke der Beitragsherabsetzung im Falle eines entsprechenden Antrages,
- b) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
- c) Absatz 1 lit. c) gilt entsprechend.
- (3) Eine Auskunftspflicht besteht nicht, soweit
- a) ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
- b) ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
- c) das Versorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied, der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann und der Betroffene eine schriftliche Einverständniserklärung gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes abgegeben hat.
- (4) Angaben, die dem Mitglied, dem Antragsteller oder dem Leistungsberechtigten oder ihm nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.
- (5) Solange ein Mitglied bzw. ein sonstiger Leistungsberechtigter einer Mitwirkungspflicht nach Absatz 1 bzw. 2 nicht nachkommt, kann das Versorgungswerk die Beiträge schätzen sowie Leistungen einstellen, zurückbehalten oder kürzen. Beiträge dürfen nur geschätzt oder Leistungen eingestellt, zurückbehalten oder gekürzt werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist nachgekommen ist.
- (6) Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartner-

schaft nach dem LPartG stehen Ehegatten gleich. **LEISTUNGEN** 

#### § 10 Leistungsarten

- (1) Das Versorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen, sofern mindestens ein Monatsregelbeitrag geleistet worden ist:
- 1. Altersrente (§ 11),
- 2. vorgezogene Altersrente (§ 11 Abs. 2),
- 3. Berufsunfähigkeitsrente (§ 12),
- 4. Hinterbliebenenrente (§ 15),
- 5. Kapitalabfindung bei Wiederheirat (§ 19),
- 6. Erstattung von Beiträgen (§ 26 Abs. 1),
- 7. Übertragung von Beiträgen (§ 26 Abs. 2),

Auf die Leistungen besteht nach Maßgabe der Satzung ein Rechtsanspruch.

- (2) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die keinen Antrag nach § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt haben.
- (3) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden. Die Leistungen können
- 1. bedingt,
- 2. befristet.
- 3. unter Vorbehalt des Widerrufs,
- 4. unter Auflage,
- 5. unter Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gewährt werden.

#### § 11 Altersrente

- (1) Jedes ehemalige Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, wenn es die Regelaltersgrenze erreicht hat und aus dem Amt des Notars ausgeschieden ist. Die Regelaltersgrenze wird grundsätzlich mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Mitglieder, die vor dem 01.01.1984 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres; für Mitglieder, die nach dem 31.12.1983 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze entsprechend der Anlage 1 angehoben.
- (2) Auf Antrag wird die vorgezogene Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensjahres als nach Abs. 1, jedoch frühestens 36 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze, in verminderter Höhe gewährt, sobald der Leistungsberechtigte aus dem Amt des Notars ausgeschieden ist. Die Minderung beträgt 0,5 % für jeden Monat, für den die Rente früher in Anspruch genommen wird. Die Minderung gilt auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze fort.

- (3) Wird die Rente erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt, so erhöht sie sich um 0,4 % für jeden Monat, um den sie hinausgeschoben wird, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.
- (4) Die Altersrente wird jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats monatlich im voraus gezahlt.
- (5) Die Rente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Kalendermonats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.
- (6) Die Altersrente wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem das Mitglied verstirbt.

#### § 12 Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Ein ehemaliges Mitglied, das nicht später als 36 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Amt des Notars oder aus dem Notaranwärterdienst ausgeschieden ist, erhält eine Berufsunfähigkeitsrente, sofern es wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht auf Dauer zur Ausübung des Notaramtes oder des notarischen Anwärterdienstes unfähig geworden und deshalb aus dem Notaramt oder dem notarischen Anwärterdienst ausgeschieden ist.
- (2) Ein Mitglied, das wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht vorübergehend für mindestens 6 Monate das Amt des Notars oder den notarischen Anwärterdienst nicht ausübt, erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit, frühestens 6 Monate nach Eintritt der vorläufigen Berufsunfähigkeit.
- (3) Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Mitglied und Versorgungswerk bestimmen je einen Gutachter. Das Versorgungswerk kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung kann der Präsident einen Arzt als Obergutachter benennen. Das Versorgungswerk trägt nur die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten und das Obergutachten. Das Versorgungswerk ist befugt, als Arzt einen Amtsarzt zu bestimmen oder zusätzlich hinzuzuziehen. Eine Amtsenthebung nach § 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO, ggf. in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNotO, gilt als Eintritt der Berufsunfähigkeit; die Absätze 4 bis 8 bleiben unberührt.
- (4) Das Versorgungswerk kann auf seine Kosten Nachuntersuchungen anordnen. Für die Feststellung der Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gelten Absatz 3

Sätze 1 bis 6 entsprechend.

- (5) Bei Erreichen der Regelaltersgrenze tritt an die Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe wie die Berufsunfähigkeitsrente. Die vorgezogene Altersrente nach § 11 Abs. 2 kann nicht beansprucht werden, wenn bereits eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wird.
- (6) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet
- 1. nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit;
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsberechtigte erneut zum Notar bestellt oder zum Notarassessor ernannt worden ist;
- b) bei Notaren, die nicht wiederbestellt werden, spätestens mit Ablauf von 6 Monaten seit Wiederherstellung der Berufsfähigkeit;
- c) bei Notarassessoren, die nicht wieder ernannt werden, spätestens mit Ablauf von 6 Monaten seit Wiederherstellung der Berufsfähigkeit,
- 2. mit dem Tode des/der Leistungsberechtigten.

Das vom Leistungsberechtigen während des Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente erzielte Arbeitsentgelt i.S.v. § 14 SGB IV oder Arbeitseinkommen i.S.v. § 15 SGB IV oder vergleichbares Einkommen sind auf die Berufsunfähigkeitsrente des Notarversorgungswerkes in voller Höhe anzurechnen. Der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, dem Notarversorgungswerk die Höhe des während des Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente erzielten Einkommens unaufgefordert nachzuweisen. Solange der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, kann das Einkommen geschätzt und die Rentenzahlung nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 eingestellt, zurückbehalten oder gekürzt werden.

- (7) Wenn der Leistungsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht und/oder die Gutachter nicht von deren Schweigepflicht befreit, kann die Rentenzahlung nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 eingestellt, zurückbehalten oder gekürzt werden.
- (8) Bei vorsätzlich herbeigeführter Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (9) Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die berufliche Tätigkeit eingestellt worden ist, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit Beginn des Monats der Antragstellung, jedoch nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats monatlich im voraus gezahlt.
- (10) Liegen bei Eintritt in das Versorgungswerk die tatsächlichen Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit

bereits vor, so entsteht kein Anspruch auf Leistungen. Das Mitglied scheidet mit der Feststellung der Berufsunfähigkeit aus dem Versorgungswerk aus. Die gezahlten Beiträge werden zinslos erstattet.

(11) Für die Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß § 8 Abs. 1 fortgesetzt haben, sowie für ehemalige Mitglieder, die keinen Antrag nach § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt haben, gelten die Regelungen der §§ 12 und 13 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Berufsunfähigkeit dann vorliegt, wenn auf Dauer eine volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI gegeben und die betreffende Person deshalb aus einer bis zum Eintritt der vollen Erwerbsminderung ausgeübten Erwerbstätigkeit ausgeschieden ist. Die Regelung des vorstehenden Satz 1 gilt nicht für Personen, die wegen Berufsunfähigkeit aus dem Amt des Notars oder dem Notaranwärterdienst ausgeschieden sind.

#### § 13 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Der Monatsbetrag der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag und der Anzahl der persönlichen Versorgungspunkte.
- (2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 2004 und 2005 beträgt jeweils 47,72 Euro.

Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31.12.2005 wird in angemessenen Abständen aufgrund des letzten versicherungsmathematischen Gutachtens vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten festgesetzt. Der Rentensteigerungsbetrag zur Errechnung der Berufsunfähigkeitsrente beträgt 82% des Rentensteigerungsbetrages gemäß Satz 1 bzw. Satz 2.

- (3) Die persönlichen Versorgungspunkte sind das Produkt aus der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten; das Ergebnis ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Die persönlichen Versorgungspunkte werden für Mitglieder, die nach dem 31.12.1995 geboren sind, nach Maßgabe der Anlage 2 gekürzt.
- (4) Anzurechnende Versicherungsjahre sind
- 1. die Jahre, in denen Beiträge nach dieser Satzung entrichtet worden sind, oder eine Mitgliedschaft nach dieser Satzung bestand,
- 2. die Jahre, für die Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten oder für die Beiträge nachentrichtet wurden,
- 3. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,

4. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor dem 36. Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze die Hälfte der Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und dem 36. Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze liegen (Zurechnungszeit).

Sofern die Mitgliedschaft vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, erfolgt eine Anrechnung von Versicherungsjahren nur nach Nr. 1 und Nr. 2.

Nichtvollendete Jahre werden zeitanteilig gewertet.

- (5) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:
- a) Für jeden Kalendermonat, in dem eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand oder für den Beiträge nachentrichtet wurden, wird der Quotient aus dem für diesen Monat gezahlten Beitrag und dem allgemeinen monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 22 Abs. 2 (persönlicher monatlicher Beitragsquotient) gebildet. Jeder persönliche monatliche Beitragsquotient ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.
- b) Für noch ausstehende Kalendermonate der Zurechnungszeit ist der erreichte durchschnittliche Quotient anzusetzen, der sich als Quotient aus der Summe aller nach vorstehender lit. a) bestimmten persönlichen monatlichen Beitragsquotienten und der Anzahl der Monate, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft vor Eintritt der Berufsunfähigkeit bestand, ergibt. Vorstehende lit. a) S. 2 gilt entsprechend.
- c) Die Summe der persönlichen monatlichen Beitragsquotienten aus vorstehenden lit. a) und lit. b) für alle Monate, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen oder durch Zurechnungszeit belegte Mitgliedschaft bestand, wird durch die Anzahl dieser Monate geteilt; das Ergebnis ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.
- d) Bei der Berechnung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten nach vorstehenden lit. a) bis lit. c) sind
- 1. Zeiten des Mutterschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei dies sinngemäß auch für Mitglieder gilt, die ihre Tätigkeit nicht im Angestelltenverhältnis ausüben, und
- 2. Zeiten der Kinderbetreuung gemäß § 14

auszunehmen.

(6) Beginnt die Mitgliedschaft nach Vollendung des 38. Lebensjahres, hat das Mitglied den monatlichen Regelpflichtbeitrag für die Zeit von dem Kalendermonat an, der dem Monat der Vollendung des 38. Lebensjahres folgt, bis zum Beginn der Mitgliedschaft nachzuentrichten. Die Nachentrichtung ist spätestens zum

Ablauf von zwölf Monaten nach dem Beginn der Mitgliedschaft durch das Mitglied vorzunehmen. Die nachzuentrichtenden Regelpflichtbeiträge sind zu verzinsen. Der Zeitraum der Verzinsung beginnt mit dem Monatsersten des Kalendermonats, der dem Monat der Vollendung des 38. Lebensjahres folgt, und endet an dem Tag, an dem der jeweilige monatliche nachzuentrichtende Regelpflichtbeitrag bei dem Notarversorgungswerk eingeht. Die Höhe des Zinses entspricht dem jeweiligen Rechnungszins des Notarversorgungswerks. Aufgelaufene Zinsen tragen ihrerseits Zinsen.

(7) Eine Nachentrichtung gemäß Abs. 6 kann auf Antrag des Mitglieds für die Zeit nach Vollendung des 38. Lebensjahres unterbleiben, für die das Mitglied Beiträge zu einem anderen Versorgungswerk der Notare entrichtet hat, sofern das bei diesem Versorgungswerk durch das Mitglied verdiente gesamte Anrecht auf das Notarversorgungswerk Hamburg übertragen wurde. Der Antrag gemäß Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft bei dem Notarversorgungswerk Hamburg zu stellen. Die Einzelheiten der Übertragung sind in einer, zwischen dem übertragenden Versorgungswerk, dem Notarversorgungswerk Hamburg und dem betroffenen Mitglied zu treffenden Vereinbarung festzulegen.

#### § 14 Kinderbetreuungszeiten

- (1) Kinderbetreuungszeiten werden nach Abs. 2 berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit der Geburt seines Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung des Kindes übernimmt.
- (2) Für die Betreuung jedes Kindes bleiben zugunsten des Mitgliedes drei Kalenderjahre außer Betracht, und zwar diejenigen, die den niedrigsten durchschnittlichen Beitragsquotienten innerhalb des Geburtsjahres und den nachfolgenden vier Kalenderjahren aufweisen, wenn sich bei Berücksichtigung dieser Kalenderjahre eine niedrigere Anwartschaft ergeben würde. Kalenderjahre, für welche die festgesetzten fälligen Beiträge nicht in voller Höhe vor dem Leistungsfall bezahlt sind, werden in die Vergleichsberechnung nicht einbezogen.
- (3) Sind beide Elternteile des Kindes Mitglieder, so kann die Kinderbetreuungszeit nur bei einem Mitglied berücksichtigt werden.

#### § 15 Hinterbliebenenrente

- (1) Hinterbliebenenrenten sind
- 1. Witwenrente.
- 2. Witwerrente.
- 3. Vollwaisenrente,
- 4. Halbwaisenrente.
- (2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied oder ehemalige Mitglied zum Zeitpunkt des Todes bereits eine Anwartschaft auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente hatte oder Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.
- (3) Hinterbliebene Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem LPartG stehen Witwen bzw. Witwern gleich.

#### § 16 Witwen- und Witwerrente

- (1) Witwen- und Witwerrente werden nicht gewährt,
- a) der Witwe oder dem Witwer aus einer Ehe, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres geschlossen worden ist und bei der innerhalb von 2 Jahren ein Scheidungsantrag gestellt worden ist,
- b) der Witwe oder dem Witwer, wenn die Ehe erst nach Entstehen des Versorgungsanspruchs des Verstorbenen geschlossen worden ist. Die Versorgung wird jedoch gewährt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist. Sie wird ferner gewährt, wenn der Ausschluss des Rentenanspruchs eine unbillige Härte bedeutet. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat.
- (2) War die Witwe oder der Witwer mehr als 10 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so wird die Witwen- oder Witwerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 10 Jahre um 3 %, höchstens jedoch um 50 % gekürzt. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist. Sie greifen ferner nicht ein, sofern das verstorbene Mitglied am 18. Februar 2005 Mitglied des Notarversorgungswerkes Hamburg war und die Eheschließung des verstorbenen Mitglieds vor dem 18. Februar 2005 erfolgt ist; in diesem Fall ist § 16 Abs. 2 der Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg in der Fassung vom 13. September 2002 anwendbar.
- (3) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer wieder geheiratet hat.

#### § 17 Waisenrente

- (1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.
- (2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.
- (3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung gemäß Absätzen 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauende Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn der Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.
- (4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:
- 1. eheliche Kinder,
- 2. die von einem Mitglied geborenen Kinder,
- 3. die von einem Mitglied als Kind angenommenen Kinder.
- 4. Kinder eines männlichen Mitgliedes in den nicht von Nummer 1 erfassten Fällen, sofern dessen Unterhaltspflicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- (5) Wenn dem in der Ausbildung befindlichen Kind eine monatliche Ausbildungsvergütung von mehr als 614,00 EURO zusteht, vermindert sich die Waisenoder Halbwaisenrente nach § 18 Abs. 2 um den 614,00 EURO übersteigenden Teil der Ausbildungsvergütung. Der Verwaltungsrat kann den vorgenannten Betrag anpassen.

#### § 18 Höhe der Hinterbliebenenrente

- (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60% des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (2) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 12%, bei Vollwaisen 20% des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied für tot erklärt wird.
- (4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Ablauf des Monats, in dem die Leistungsberechtigung fortfällt.
- (5) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf 100% der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen. Hiervon können als Witwen- bzw. Witwerrente nicht mehr als 60% beansprucht werden. Erforderlichenfalls sind die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

#### § 19 Kapitalabfindung bei Wiederheirat

- (1) Witwen oder Witwer, die eine Witwen- oder Witwerrente i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Satzung beziehen und die wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung
- a) bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres, 60 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
  b) bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, 48 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
  c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres, 36 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.
- (2) Der Anspruch auf Kapitalabfindung ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Wiederverheiratung zu stellen und wirkt auf den Tag der Wiederverheiratung zurück. Die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.
- (3) Mit der Zahlung der Kapitalabfindung sind sämtliche Ansprüche des betreffenden Berechtigten gegen das Versorgungswerk abgegolten.

## § 20 Versorgungsausgleich

- (1) Ist ein Mitglied oder ein Leistungsberechtigter des Versorgungswerks in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet sofern nicht eine externe Teilung gemäß § 14 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durchgeführt wird die interne Teilung nach dem VersAusglG mit folgenden ergänzenden Maßgaben statt:
- a) Bei der internen Teilung ist der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf eine Altersversorgung nach § 11 der Satzung beschränkt; insbesondere berechtigt das erworbene Anrecht nicht zum Bezug einer Hinterbliebenen- oder Berufsunfähigkeitsrente. Als Ausgleich für diese Beschränkung erhöht sich der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Altersrente für jedes Jahr zwischen dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens – bzw. des Aufhebungsverfahrens nach dem LPartG - und der Vollendung des 65. Lebensjahres der ausgleichsberechtigten Person um 0,4%, dabei sind angefangene Jahre als volle Jahre zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Altersrente erhöht sich aber mindestens um 1%. Vorstehende Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner Mitglieder oder Leistungsberechtigte des Versorgungswerkes sind.
- b) Das Versorgungswerk ist berechtigt, die bei der internen Teilung entstehenden Kosten jeweils hälftig mit den Anrechten der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person zu verrechnen, soweit die Kosten angemessen sind. Eine Verrechnung gemäß vorstehendem Satz 1 ist nicht vorzunehmen, wenn die Kosten durch die ausgleichsverpflichtete oder die ausgleichsberechtigte Person innerhalb von vier Wochen, nachdem das Versorgungswerk sie hierzu aufgefordert hat, erstattet werden.
- (2) Maßgebliche Bezugsgrößen für die Bestimmung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes des Anrechts im Sinne des § 5 Abs. 1 VersAusglG sind die auf die Ehezeit bezogenen persönlichen Versorgungspunkte der ausgleichsverpflichteten Person. Die auf die Ehezeit bezogenen persönlichen Versorgungspunkte sind das Produkt aus
- a) dem auf die Ehezeit bezogenen persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten der ausgleichsverpflichteten Person, und
- b) der Anzahl der Jahre der Ehezeit, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen oder durch Zurechnungszeit belegte Mitgliedschaft bestand.

Nichtvollendete Jahre werden zeitanteilig gewertet. Das Ergebnis ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

- (3) Zur Berechnung des ehezeitbezogenen persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten wird die Summe der für die einzelnen Kalendermonate der Ehezeit berechneten persönlichen monatlichen Beitragsquotienten (vgl. § 13 Abs. 5) durch die Anzahl der Monate der Ehezeit, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen oder durch Zurechnungszeit belegte Mitgliedschaft bestand, geteilt; das Ergebnis ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Für Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) gelten die Maßgaben des § 30 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Wurde durch Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person begründet, werden die persönlichen Versorgungspunkte der ausgleichspflichtigen Person um die Hälfte der auf die Ehezeit bezogenen persönlichen Versorgungspunkte gekürzt und wird die verbleibende Hälfte der auf die Ehezeit entfallenden persönlichen Versorgungspunkte der ausgleichsberechtigten Person zugeteilt ("zugeteilte Versorgungspunkte"). Sind beide Ehegatten Mitglieder oder Leistungsberechtigte des Versorgungswerks, findet eine Verrechnung statt. Eine Kürzung nach § 20 Abs. 4 S. 1 erfolgt nicht, wenn das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die Kürzung binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung über die erfolgte externe oder interne Teilung durch Zahlung des Erstattungsbetrages an das Notarversorgungswerk abwendet. Der für die Abwendung der Kürzung zu zahlende Erstattungsbetrag ist das Produkt aus
- a) den zugeteilten Versorgungspunkten, und
- b) dem zum Zeitpunkt der Kürzung der persönlichen Versorgungspunkte geltenden jährlichen Regelpflichtbeitrag (vgl. § 22).

Das Ergebnis ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Eine Abwendung der Kürzung durch Erstattung gemäß § 20 Abs. 4 S. 3 ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied oder der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts (vgl. § 20 Abs. 4 S. 1) das 55. Lebensjahr vollendet hat. Der Erstattungsbetrag im Sinne des § 20 Abs. 4 S. 4 stellt den korrespondierenden Kapitalwert im Sinne des § 47 VersAusglG dar.

- (5) Die Durchführung des Versorgungsausgleichs sei es im Wege der externen oder der internen Teilung führt nicht dazu, dass die ausgleichsberechtigte Person Mitglied des Versorgungswerks wird. Eine Aufstockung eines im Wege der internen Teilung durch die ausgleichsberechtigte Person erworbenen Anrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Die weiteren Einzelheiten können vom Verwaltungsrat in gesonderten Richtlinien festgelegt werden. Im Übrigen gelten für den Versorgungsausgleich ergänzend die Regelungen des VersAusglG.
- (7) Wenn auf das Versorgungsausgleichsverfahren

unter Anwendung der Übergangsvorschrift des § 48 VersAusglG das bis zum Inkrafttreten des VersAusglG geltende Recht anwendbar ist, finden die Regelungen des § 20 dieser Satzung in seiner bis einschließlich zum 31. August 2009 geltenden Fassung Anwendung.

# § 21 Forderungsübergang

Hat ein Mitglied oder Leistungsberechtigter Schadensersatzansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das Versorgungswerk Leistungen zu gewähren hat, an das Versorgungswerk schriftlich abzutreten. Ggf. erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder eines Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Mitglieds bzw. des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt das Mitglied oder der/die Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruch dienendes Recht ohne Zustimmung des Verwaltungsrates auf, so wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als es aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

#### **BEITRÄGE**

#### § 22 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an das Versorgungswerk den Regelpflichtbeitrag zu entrichten.
- (2) Der monatliche Regelpflichtbeitrag entspricht 5/10 des jeweiligen Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 158, 160 SGB VI) der für den Sitz des Versorgungswerkes maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze (§§ 159, 160 SGB VI).
- (3) Die Beitragspflicht ermäßigt sich auf Antrag bei einem Notar für das laufende Jahr auf 6 % seiner letzt-jährigen Gebühreneinnahmen, wenn er nachweist, dass 70 % des 12-fachen Regelpflichtbeitrages nach Absatz 2 im Jahr 6 % seiner letztjährigen Gebühreneinnahmen aus dem Notariat übersteigt,

jedoch nicht unter 1/10 des Regelpflichtbeitrages.

Das Versorgungswerk ist berechtigt, alle hierzu erforderlichen Feststellungen zu treffen, insbesondere Einblick in die Bücher und Akten des Mitglieds zu nehmen.

(4) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten des Versorgungswerks befreit sind,

zahlen während der Dauer der Befreiung mindestens den persönlichen monatlichen Pflichtbeitrag in Höhe des Betrages, den sie ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen hätten.

(5) Mitglieder, die Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und dort keinen Befreiungsantrag gestellt haben, leisten einen Beitrag in Höhe von 1/10 des Regelpflichtbeitrages.

#### § 23 Zusätzliche freiwillige Beiträge

- (1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 200% des Regelpflichtbeitrages nicht überschreiten. Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.
- (2) Für zusätzliche Beiträge, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, dass das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag den bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres erreichten durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten für Beitragszahlungen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nicht übersteigt. Mitglieder, die bei Inkrafttreten der Satzung das 55. Lebensjahr vollendet haben, können höchstens den Regelpflichtbeitrag entrichten.
- (3) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

#### § 24 Besondere Beiträge

- (1) Mitglieder, die Ansprüche gegen einen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Pflegekasse) haben, leisten für diese Zeiten Pflichtbeiträge. Sie entsprechen der Höhe nach den Beträgen, die vom jeweiligen Träger der sozialen Sicherheit zu tragen sind und gezahlt werden.
- (2) Mitglieder, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen besonderen Versorgungsbeitrag in Höhe des Beitrages gem. §§ 158 Abs. 1, 166 Nr. 1 SGB VI, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflicht Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst und den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.
- (3) Mitglieder, die nicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten während des

Wehrdienstes einen besonderen Versorgungsbeitrag in Höhe von 40% des jeweiligen Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflicht Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst und den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.

#### § 25 Beitragsverfahren

- (1) Die Beiträge sind bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, in dem die Mitgliedschaft im Versorgungswerk beginnt. Der Präsident kann eine hiervon abweichende, jedoch keine nachschüssige Zahlungsweise und insbesondere auch bestimmen, dass Beiträge halbjährlich im Voraus zu entrichten sind.
- (2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 SGB VI Nr. 1 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die dadurch festgelegte Beitragspflicht spätestens mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird. Im Übrigen gilt Abs. 1.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Tag des Todes vorausgeht; in dem Kalendermonat des Todes gezahlte Beiträge werden den Erben zinslos erstattet. Bei Berufsunfähigkeit endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der der Erfüllung der Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 bzw. Abs. 2 vorausgeht; nach diesem Zeitpunkt gezahlte Beiträge werden zinslos erstattet. Bei Mitgliedern, die nach § 6 lit. b) aus dem Versorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausscheidens.
- (4) Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.
- (5) Das Mitglied hat nur Anspruch auf Leistungen, die seinen tatsächlich entrichteten Beiträgen entsprechen. Rückständige Beiträge finden keine Berücksichtigung. Satz 1 gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erstattet oder von Dritten gemäß § 24 entrichtet werden.
- (6) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als 3 Wochen im Rückstand sind, soll ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2% der rückständigen Beiträge erhoben werden. Bei einem Rückstand von mehr als drei Monaten können zusätzlich ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet

werden. Außerdem sind die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen. Säumniszuschlag, Zinsen und Kosten werden entsprechend § 367 Abs. 1 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt.

- Rückständige Beiträge, Säumniszuschläge, Zinsen und die Kosten der Beitreibung werden aufgrund eines von dem Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Bescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von rechtskräftigen Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Die Zwangsvollstreckung darf erst zwei Wochen nach Zustellung des vollstreckbaren Bescheides beginnen. Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist § 767 Abs. 2 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.
- (8) Das Versorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen unter Vereinbarung von Stundungszinsen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände, Beitragsforderungen sowie Nebenforderungen niederschlagen.
- (9) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung ruht solange und soweit, wie eine andere öffentlich-rechtliche Einrichtung die Beitragszahlung kraft Gesetzes zu übernehmen hat.

#### § 26 Erstattung und Übertragung von Beiträgen

- (1) Sofern eine Mitgliedschaft vor Eintritt des Versorgungsfalles endet und nicht länger als 59 Monate bestanden hat, sind dem Mitglied auf Antrag 60 % der bisher geleisteten Beiträge zinslos zu erstatten. Beitragsteile, die auf §§ 24 und 27 beruhen, sind von der Beitragserstattung ausgenommen.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes werden unter den für die Erstattung von Beiträgen geltenden Voraussetzungen (Abs. 1) 60 % der geleisteten Beiträge zinslos an einen für das Mitglied neu zuständigen Versorgungsträger übertragen, sofern mit diesem ein Überleitungsabkommen besteht und die Bestimmungen des Überleitungsabkommens einer Übertragung von Beiträgen nicht entgegenstehen.
- (3) Anträge nach Abs. 1 und 2 sind in schriftlicher Form zu stellen; sie müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk eingegangen sein. Ein Antrag des Berechtigten kann von dessen Erben nicht zurückgenommen werden.
- (4) Mit der Erstattung oder Übertragung der Beiträge sind sämtliche Ansprüche gegen das Versorgungswerk abgefunden. Eine Nachversicherung wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht durchgeführt.

#### § 27

#### **Nachversicherung**

- (1) Wird ein Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gem. § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beim Versorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden, sofern sie das 40. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten.
- (3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. Ist der/die Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.
- (4) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge gemäß § 22 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 SGB VI führen nicht zur Erhöhung der persönlichen Anwartschaft. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche freiwillige Beiträge im Sinne des § 23 oder werden auf schriftlichen Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.
- (5) Der/Die Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherung auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Versorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Rentenfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.
- (6) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung ergibt, so bleibt die Nachversicherung insgesamt außer Betracht.

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### § 28 Rechtsweg

- (1) Die Bescheide des Versorgungswerkes sind auf dem Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Präsidenten.

#### § 29

#### **Informationspflic**ht

Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

#### § 30 Übergangsregelungen

(1) Für Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) werden die bisher gezahlten Beiträge wie folgt umgerechnet:

Der bisherige Regelbeitrag nach § 16 Abs. 2 der Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg der Hamburgischen Notarkammer vom 18.06.1998 entspricht dem Regelpflichtbeitrag nach § 22 Abs. 2. Die bis zum 31.12.2003 gezahlten Beiträge sind als Beiträge nach § 13 Abs. 5 der Berechnung zugrunde zu legen. Beim Beginn der Altersrente dieser Mitglieder nicht jedoch für andere Leistungen – ist bei Vollendung des 65. Lebensjahres dieser Mitglieder eine Mitgliedschaft von mindestens 360 Monaten zugrunde zu legen; bei einer Beendigung der Mitgliedschaft vor oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres verkürzen bzw. verlängern sich diese anzurechnenden Versicherungsjahre von 360 Monaten entsprechend. Die Altersrente verkürzt sich bei einem früheren Rentenbeginn gemäß § 11 Abs. 2 und erhöht sich bei einem späteren Rentenbeginn gem. § 11 Abs. 3. Satz 4 (Fiktion der 360 Monate) gilt nur für die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 lit. a), die ihr Amt nach Vollendung des 60. Lebensjahres mit Rücksicht auf ihr Alter niedergelegt haben und vorher mindestens 20 Jahre lang im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg Notar oder Notarassessor waren.

(2) Ergibt diese Umrechnung für Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) für die Alters- oder die Berufsunfähigkeitsrente einen niedrigeren Betrag als den Betrag in Höhe von Euro 1.431,62 (= DM 2.800,00), der dem Mitglied nach der bis zum 31.12.2003 geltenden Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg der Hamburgischen Notarkammer vom 18.06.1998 zustehen würde, so besteht Anspruch auf den sich aus der bis zum 31.12.2003 geltenden Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg der Hamburgischen Notarkammer vom 18.06.1998 ergebenden Betrag der Alters- oder der Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von

Euro 1.431,62 (= DM 2.800,00).

(3) Wer kein Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) wird und Leistungen nach der bis zum 31.12.2003 geltenden Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg der Hamburgischen Notarkammer vom 18.06.1998 erhält oder erhalten wird, unterfällt auch nach dem 01.01.2004 deren Leistungsrecht. Die Leistungen verändern sich automatisch im gleichen Verhältnis wie sich der Rentensteigerungsbetrag zum nach § 13 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Rentensteigerungsbetrag verändert.

#### § 31 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg der Hamburgischen Notarkammer vom 13.09.2002 (HmbJVBI. 2002, 75), zuletzt geändert am 26.06.2009 (HmbJVBI. 2009, 46), außer Kraft.

Anlage 1

Beginn der Regelaltersgrenze (§ 11 Abs. 1)

Geburtsjahr	Jahr	Monat
bis 1983	65 Jahre und	0 Monate
1984	65 Jahre und	2 Monate
1985	65 Jahre und	4 Monate
1986	65 Jahre und	6 Monate
1987	65 Jahre und	8 Monate
1988	65 Jahre und	10 Monate
1989	66 Jahre und	0 Monate
1990	66 Jahre und	2 Monate
1991	66 Jahre und	4 Monate
1992	66 Jahre und	6 Monate
1993	66 Jahre und	8 Monate
1994	66 Jahre und	10 Monate
1995	66 Jahre und	0 Monate

#### Anlage 2

# Kürzung der persönlichen Versorgungspunkte (§ 13 Abs. 3)

Geburtsjahr	Kürzung in Prozent
bis 1995	0,00
1996	0,17
1997	0,33
1998	0,49
1999	0,65
2000	0,81
2001	0,97
2002	1,12
2003	1,28
2004	1,43
2005	1,58
2006	1,73
2007	1,88
2008	2,02
2009	2,17
2010	2,31
2011	2,45
2012	2,60
2013	2,73
Ab 2014	2,87

### Beitragsordnung der Hamburgischen Notarkammer

Bekanntmachung vom 06. August 2012 (Az.: 3833/3)

Die von der Versammlung der Mitglieder der Hamburgischen Notarkammer am 15. Juni 2012 beschlossene und von der Behörde für Justiz und Gleichstellung am 6. August 2012 genehmigte Änderung der Beitragsordnung der Hamburgischen Notarkammer in der Fassung vom 28. November 2007, HmbJVBI. 2008, S. 29, wird nachstehend bekannt gemacht:

1. In Ziffer 4a. wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

"Zur Absenkung des Reinvermögensbetrages bis zum Betrag der in dem betroffenen Haushaltsjahr angefallenen Ausgaben kann der Vorstand abweichend von Absatz 1 den Sonderbeitrag auch insoweit ermäßigen, als damit ein Fehlbetrag für das betroffene Haushaltsjahr verbunden ist."

2. In Ziffer 6. Absatz 1 wird nach dem Satz 1 der folgende Satz 2 neu eingefügt:

"Dies gilt nicht, wenn und soweit ein Fehlbetrag wegen einer Ermäßigung des Sonderbeitrages gemäß Ziffer 4a. Absatz 3 entsteht."

Die geänderten Bestimmungen treten am Tag nach der Verkündung der Änderungen im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt in Kraft. Die geänderten Bestim-

mungen über die Ermäßigung und den Höchstsatz der Sonderbeiträge (Ziffer 4a. Absatz 3 und Ziffer 6. Absatz 1 Satz 2) finden erstmals für das Haushaltsjahr 2012 Anwendung.

#### Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 13. August 2012 (Az. 3830/11E-001.09)

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen für Notarinnen bzw. Notare mit dem Amtssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 14. September 2012 zu richten an die

Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg Justizverwaltungsamt (J 21/2) Drehbahn 36, 20354 Hamburg.

#### Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 13. August 2012 (Az. 3835/10/5E)

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind voraussichtlich zum 2. Januar 2013 zwei Stellen für Notarassessorinnen/Notarassessoren zu besetzen.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung begrüßt es ausdrücklich, wenn sich der Anteil von Frauen im Notarberuf weiter erhöht, und fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Bewerbungsvoraussetzungen sind überdurchschnittliche Rechtskenntnisse, belegt durch beide Staatsexamina mit der Mindestnote "vollbefriedigend" oder der Kombination "befriedigend/gut". Wünschenswert sind Promotion, Auslandserfahrung oder sonstige juristische Tätigkeiten.

Wir erwarten ein hohes Maß an Aufgeschlossenheit, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Flexibilität. Ebenso von Bedeutung sind das Verständnis für soziale Belange, für wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie die Bereitschaft, stets die aktuelle EDV-Technik zu beherrschen. Unerlässlich sind Einfühlungsvermögen, Entschlussfreude, sicheres Auftreten und die Fähigkeit, divergierende Interessen objektiv zu bewerten und auszugleichen.

Die Auswahl nimmt die Behörde für Justiz und Gleichstellung nach Anhörung der Hamburgischen Notarkammer vor.

Der Bewerbung beizufügen sind ein tabellarischer Lebenslauf, ein Lichtbild, Zeugnisse der beiden Staatsexamina, der Referendarstationen, des Abiturs und gegebenenfalls sonstiger Prüfungen oder Tätigkeiten sowie die Erklärung, ob Einverständnis mit der Einsichtnahme in die Personalakten durch die Behörde für Justiz und Gleichstellung, durch die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts, die Präsidentin des Landgerichts sowie durch die Hamburgische Notarkammer besteht.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 2. Oktober 2012 schriftlich an die

Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg Justizverwaltungsamt (J 21/2) Drehbahn 36, 20354 Hamburg.

Um uns die Bearbeitung Ihrer Bewerbung zu erleichtern, bitten wir Sie, uns diese <u>zusätzlich</u> per E-Mail an die Anschrift

bewerbung@justiz.hamburg.de

zu senden. Bitte fassen Sie Anschreiben, Lebenslauf, Lichtbild und Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten in einer \*.pdf-Datei, Zeugnisse in einer weiteren \*.pdf-Datei zusammen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Geigle unter der Rufnummer 040/428 43 1778 zur Verfügung.